



Amtsgericht Pirna

Allg. streitige Zivilsachen

Aktenzeichen: 13 C 272/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang **Wentzel**, Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden, Gz.: 505/E/23

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Pirna durch

am 29.02.2024

nachfolgende Entscheidung:

Das Urteil des Amtsgerichts Pirna vom 03.11.2023 wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 3 des Urteils muss es anstelle von:

„Der Beklagte beruft sich auf ein Schreiben der DHL vom 01.06.2023, in welchem von der Sachbearbeiterin Frau ausgeführt wird, dass die Sendung des Klägers in das Fach der Packstation eingelegt wurde. Es wird auf die Anlage B 1 Bezug genommen.“

korrekt heißen:

„Der Beklagte beruft sich auf ein Schreiben der DHL vom 01.06.2023, in welchem von der Sachbearbeiterin Frau _____ ausgeführt wird, dass die Sendung des Klägers nicht in das Fach der Packstation eingelegt wurde. Es wird auf die Anlage B 1 Bezug genommen.“

Gründe

Es handelt sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit, welche gemäß § 319 ZPO zu korrigieren war. Aus den nachfolgenden Formulierungen in den Entscheidungsgründen sowie aus der in Bezug genommenen Anlage B 1 ergibt sich, dass es sich um ein bloßes Schreibversehen handelt.

Soweit seitens des Klägers ein anderer Wortlaut hinsichtlich der Korrektur vorgeschlagen wurde, war dem nicht zu folgen. Zwar ist dem Kläger darin zuzustimmen, dass der von ihm vorgeschlagene Wortlaut den Inhalt der Anlage B 1 noch präziser zusammenfassen würde. Im Rahmen der Urteilsberichtigung gemäß § 319 ZPO ist es aber nur zulässig, denjenigen Wortlaut wiederherzustellen, der ursprünglich vom Gericht beabsichtigt, aber versehentlich unrichtig niedergeschrieben wurde. Im vorliegenden Fall wurde erkennbar lediglich das Wort „nicht“ vergessen. Der vom Kläger vorgeschlagene Wortlaut war dagegen ursprünglich nicht beabsichtigt, was sich schon daran zeigt, dass hierfür gleich mehrere Worte ausgetauscht werden müssten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pirna
Schlosshof 7
01796 Pirna

oder bei dem

Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Mo-

naten nach Verkündung oder Erlass der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.